



Rat der
Europäischen Union

155736/EU XXVII. GP
Eingelangt am 03/10/23

Brüssel, den 26. September 2023
(OR. en, pl)

13167/23
ADD 1

SOC 618
ANTIDISCRIM 163
GENDER 183
JAI 1175
FREMP 247
COHOM 188
EDUC 358

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen – Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation in Bezug auf den oben genannten Entwurf von Schlussfolgerungen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

**ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU MAßNAHMEN ZUR
GEWÄHRLEISTUNG DES GLEICHBERECHTIGTEN ZUGANGS FÜR ROMA ZU
ANGEMESSENEM UND NICHT SEGREGIERTEM WOHNRAUM SOWIE ZUM
UMGANG MIT SEGREGIERTEN SIEDLUNGEN**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen* den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Ferner erklärt Ungarn, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“, auf die in den *Schlussfolgerungen des Rates zu Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs für Roma zu angemessenem und nicht segregiertem Wohnraum sowie zum Umgang mit segregierten Siedlungen* Bezug genommen wird, unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.

ERKLÄRUNG POLENS

ERKLÄRUNG POLENS ZU DEM ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU MAßNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DES GLEICHBERECHTIGTEN ZUGANGS FÜR ROMA ZU ANGEMESSENEM UND NICHT SEGREGIERTEM WOHNRAUM

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverträgen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ im Einklang mit Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie mit Artikel 8, Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 157 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen.
